

08.11.96

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 8. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/5816 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)**
- Drucksache 13/4356 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.96

Initiativgesetz des Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 22 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist ein Einsichtsberechtigter bei der Einsicht in die Unterlagen auf fremde Hilfe angewiesen, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen. Die Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen. Der Bundesbeauftragte kann die Begleitperson zurückweisen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat. Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich um ein Amt, eine Funktion, die Zulassung oder Einstellung in den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c oder Nr. 7 Buchstabe a bewerben. Satz 2 gilt ebenfalls nicht, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 und 7 unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn

1. sich die Informationen auf eine Tätigkeit während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines dem Wehrdienst entsprechenden Dienstes außerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit beziehen, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist oder

2. nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, daß trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind.

Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,“.

5. In den §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe f wird nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,“ gestrichen.

6. In § 20 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „ruhegehaltfähiger Zeiten“ durch die Worte „von Beschäftigungszeiten“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mit-

805/96

- 2 -

arbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,“.

8. In § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten **sinngemäß** auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

9. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Amtshandlungen nach den §§ 13 und 15 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.“

10. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) wird wie folgt gefaßt:

„Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Bundesrat

Drucksache

805/96 (Beschluß)

29.11.96

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1996 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund zu verlangen.

Anlage

Grund
für die Anrufung des Vermittlungsausschusses
zum
Dritten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 StUG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Für eine Beschränkung des Umfanges der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten in Verfahren der Personalüberprüfung im Sinne des Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a besteht kein sachlicher Grund.

Die mit dem Entwurf geplante "Förderung des Rechtsfriedens" wird gerade nicht erreicht. Vielmehr dürfte es den Opfern schwer zu vermitteln sein, daß die (ehemaligen) Täter mit der Gesetzesänderung letztlich entlastet werden. Zu berücksichtigen ist dabei hinsichtlich der Opfer, daß die Nachwirkungen einer gegen sie gerichteten Stasi-Tätigkeit, auch wenn diese über zwanzig Jahre zurückliegt, zumindest zum Teil noch bis zum heutigen Tag zu spüren sind. Der in der Gesetzesänderung gewählte Stichtag wird deshalb den Opfern, die im Vordergrund der Betrachtung stehen sollten, nicht gerecht.

Ausgeklammert wird durch das Änderungsgesetz die erhebliche Mitwirkung des MfS bei so bedeutenden Ereignissen wie dem Aufstand vom 17. Juni 1953 oder dem Mauerbau, die zeitlich vor dem 31. Dezember 1975 lagen. Einer angestrebten rechtsstaatlichen wie gesellschaftlichen Aufarbeitung des DDR-Systems ist eine derartige zeitliche Begrenzung letztlich nicht dienlich.

Notwendige und sinnvolle Einschränkungen für die Verwendung von Informationen in Verfahren der Personalüberprüfung enthält das Gesetz beispielsweise bereits in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 für Personen, bei denen es "sich um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat".

Daher dürfte die angestrebte Stichtagsregelung des Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a von einem großen Teil der Bevölkerung insbesondere aber von den Opfern als ungerecht empfunden werden, so daß der Rechtsfrieden in der Bundesrepublik durch eine solche Regelung nicht gefördert und damit das Ziel der Verfasser des Gesetzentwurfes gerade nicht erreicht würde.

Bundesrat

zu Drucksache **805/96** — C

27.11.96

In

Berichtigung

Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 27. November 1996

An den
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 8. November 1996 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 136. Sitzung am 8. November 1996 verabschiedeten **Dritten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)** - Drucksachen 13/4356, 13/5816 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 3 wird Satz 2 gestrichen.



(Dr. Kabel)

— 1 — C